wir & hier
Amtsblatt der Stadt Wilsdruff

WILSDRUFF
Wirtschaft · Wohnen · Wohlfühlen

Ausgabe 07/2020 • 2. April 2020

Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf/Blankenstein, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach/Birkenhain, Mohorn/Grund, Oberhermsdorf

Aktuelles aus der Stadt Wilsdruff



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

in schwierigen Zeiten ist es besonders wichtig, kühlen Kopf zu bewahren und Entscheidungen mit Augenmaß und Besonnenheit zu treffen. Das gilt für alle Lebenslagen gleichermaßen.

Der Coronavirus ist auch unmittelbar in Wilsdruff angekommen. Experten sagen, dass sich die Verbreitung des Virus nicht aufhalten lässt. Ziel muss es aber konsequent sein, die Verbreitung zu verlangsamen. Nur dadurch können wir Zustände, z. B. wie in Italien, verhindern.

Staatliche Regelungen, wie die Ausgangsbeschränkung, sollen dazu dienen, die Infektionsketten zu unterbrechen. Sie verlangen uns einiges ab, sind aber notwendig. Jeder Einzelne ist gefordert, seinen Beitrag zu leisten. Es gilt, alle nicht notwendigen Sozialkontakte zu vermeiden.

Mit großem Respekt und voller Dankbarkeit sehe ich viele Menschen ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung wichtiger Grundfunktionen des öffentlichen Lebens leisten. Auch unsere Stadtverwaltung steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam die kritische Zeit durchstehen und gestärkt aus der Krise hervorgehen.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Bürgermeister
Ralf Rother

Amtliche Bekanntmachung

Aktuelle Verfügungen und Antworten auf Ihre Fragen

Die Allgemeinfügungen haben einen Stand vom 23. März 2020 (Redaktionsschluss). Zwischenzeitlich kann es schon wieder Änderungen geben. Aktuelle Informationen finden Sie unter www.wilsdruff.de.

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Ausgangsbeschränkungen
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10:

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019, geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
2. Triftige Gründe sind insbesondere:
   - 2.1. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
   - 2.2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
   - 2.3. Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des SMS bzgl. Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung,
   - 2.4. Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
   - 2.5. Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
   - 2.6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
   - 2.7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
   - 2.8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen),
   - 2.9. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,
   - 2.10. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
   - 2.11. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
   - 2.12. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
   - 2.13. Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen und
   - 2.14. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). Ausgenommen hiervon sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.
4. Im Übrigen ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.

Amtliche Bekanntmachung

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Soweit die
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19),

abweichende Regelungen enthalten, treten diese mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für die Zeit der Geltung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Weiterhin Geltung haben die:
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 43-510/70 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020, Az.: 42-6928-20 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:
- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar. Mit einer weiteren starken Zunahme von Fallzahlen ist zu rechnen. Entsprechend wird auch die Zahl der schwerstkranken Personen, die intensivmedizinscher Betreuung bedürfen, ansteigen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt.

Bisher wurden bereits zahlreiche Maßnahmen der Staatsregierung zur Verzögerung der Verbreitung eingeleitet. Ergänzend hierzu sind weitere Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erforderlich.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen treffen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken.

Amtliche Bekanntmachung

Die Beschränkungen in Ziffern 1 und 3 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 wegen der dynamischen Ansteckung zu schützen. Die unter Ziffern 1 und 3 aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Zur Begründung im Einzelnen:
Zu Ziffer 1 und 3: Physische soziale Kontakte sind auf ein Minimum im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich zu reduzieren. Dies trägt entscheidend dazu bei, die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Hierzu können die zu erwartenden schweren Krankheitsfälle über einen längeren Zeitraum gestreckt und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. Ein milderes Mittel, um den beabsichtigten oben dargestellten Zweck einer Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 2: Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern lediglich um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Deshalb ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen in Ziffer 2 aufgelistet sind, zulässig. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden glaubhaft zu machen.

Zu Ziffer 3: Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen angemessen und erforderlich. In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Außerdem wird dadurch das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des medizinischen Personals bzw. des Pflegepersonals verringert, so dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann. In besonderen Lebenslagen und Situationen des unter Ziffer 3 genannten Personenkreises, wie etwa der persönliche Beistand bei schwerstkranken Menschen, können besonders nahestehende Personen im Einzelfall unter Beachtung der Verhaltensweisen der Hygiene Zutritt erhalten.

Zu Ziffer 4: Eine wesentliche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die massive Verringerung von physischen sozialen Kontakten.

Zu Ziffer 5: Die Zuwiderhandlung gegen eine Vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Zu Ziffer 6: Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden, mittels derer die vorliegenden Regelungen dieser Verfügung verschärft werden, bleiben unberührt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es Fallkonstellationen gibt, die nicht durch diese Verfügung erfasst werden.

Zu Ziffer 7: Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 8: Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 23. März 2020, 0.00 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird darauf hingewiesen, dass Regelungen der in Ziffer 8 genannten Allgemeinverfügungen, welche dieser Verfügung widersprechen, außer Kraft treten.

Dresden, den 22. März 2020
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping
Staatsministerin

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 23. März 2020, Az: 15-5422/4

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis einschließlich 17. April 2020 gilt:
   1.1 Der Schulbetrieb an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen wird eingestellt. Es finden kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt.
   1.2 In Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.
   1.3 Kinder, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Einrichtungen für die oben genannte Zwecke nicht betreten.
2. In allen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege wird ein Notbetreuungsangebot wie folgt zur Verfügung gestellt:
   a) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und Förderschulen sichert der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Schul- und dem Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot,
   b) für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schüler an Förderschulen unabhängig von der Jahrgangsstufe, sofern die Personensorgeberechtigen die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können, sichert der Freistaat

Amtliche Bekanntmachung

Sachsen in Abstimmung mit dem Schul- und dem Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot

c) an den Kindergärten und -krippen wird das Notbetreuungsangebot durch den Träger der Einrichtung gesichert

d) an den Kindertagespflegestellen wird das Notbetreuungsangebot durch Kindertagespflegeperson gesichert.

3. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn
   - beide Personensorgeberechtigte oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragsstellung aktuell Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
   - nur einer der Personensorgeberechtigten (bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen) im Gesundheitswesen sowie im Bereich der ambulanten bzw. stationären Pflege oder im Polizeivollzugsdienst tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.
   - Eltern oder auch Kita- Fachkräfte um das Kindeswohl fürchten. In diesen Fällen ist zwingend das zuständige örtliche Jugendamt zu informieren, um mit dessen Zustimmung die Notbetreuung abzusichern.
   - Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten
     - keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
     - nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
     - sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 zeigen.

4. Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Ziffer 3 müssen in einem der in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiche tätig sein. Die Personensorgeberechtigten weisen die Tätigkeit in einem Formblatt (Anlage 2, abrufbar unter www.sms.sachsen.de bzw. www.smk.sachsen.de) gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn. Die Bestätigung durch den Arbeitgeber kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann, binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden.

5. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der in Ziffern 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und der daraus sich ergebenden Pflichten zu sorgen.

6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafverfolgungsvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. März 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 18. März 2020, Aktenzeichen 15-5422/4, tritt an diesem Tag außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Nach gegenwärtigem Stand sind immer mehr Schulen und Kindertageseinrichtungen von einer Infektion mit SARS-CoV-2 und von der Krankheit Covid-19 betroffen. In den Schulen und Kindertageseinrichtungen besteht eine erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten.

Amtliche Bekanntmachung

Für eine Unterbrechung von Infektionsketten in Schulen und Kindertageseinrichtungen ist eine Schließung der Einrichtungen erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. In entsprechender Weise haben die Gesundheitsämter bereits bei betroffenen Schulen im Freistaat Sachsen verfahren. Auch in anderen Bundesländern wird in Vollzug des IfSG entsprechend vorgegangen.
Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV2 und der Krankheit Covid-19 auszugehen ist und eine flächendeckende Ausbreitung im Freistaat Sachsen wahrscheinlich wird, besteht die Gefahr, dass immer mehr Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betroffen sind.
Zwar erkranken Kinder und Jugendliche nach bisherigen Erkenntnissen in der Regel nicht schwer an Covid-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene Überträger von SARS-CoV-2 sein, ohne selbst Symptome der Krankheit zu zeigen.
Eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften und Hygieneketten kann zudem in Schulen und Kindertageseinrichtungen – abhängig vom Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen – nicht immer sichergestellt werden. Auch ergeben sich im Schulalltag mannigfaltige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass es über Schulen und die genannten Gemeinschaftseinrichtungen zu einem laufenden Eintrag in die Familien und andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens kommt. Dadurch wurde sich der Infektionsdruck auf die mittlere Generation der Erwerbstätigen als auch auf die höheren Altersgruppen, bei denen die Gefahr schwerer Verläufe der Erkrankung mit Covid-19 massiv erhöht, steigen.
Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlichen begrenzten Zeitraum zum 17. April 2020 die in Ziffer 1 genannten Einrichtungen zu schließen, um das Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen zu verlangsamen und zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in den angrenzenden Bundesländern und darüber hinaus beizutragen. Dadurch werden infektions- relevante Kontakte in fast 5.000 Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für einen Zeitraum von rund 5 Wochen unterbunden. Es soll damit erreicht werden, dass sich die weitere Ausbreitung der Krankheit Covid-19 verlangsamt. Auch kann dadurch eine stärkere Entkopplung mit der Influenza-Welle erreicht werden. Die Maßnahme trägt entscheidend dazu bei, Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum zu strecken, Versorgungsengpässe in Krankenhäusern zu vermeiden. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz.
Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Rechte der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals an Schulen und Einrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Ziffer 1

Zu Ziffer 1.1: Nach Ziffer 1.1 entfallen an den Schulen in Sachsen Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang abarbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote trifft die Schulleitung und das Landesamt für Schule und Bildung.
Die Nutzung der Schulgebäude und der Schulgelände für andere Zwecke ist hiervon nicht betroffen. Hierüber entscheidet der jeweilige Schulträger. Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung.

Zu Ziffer 1.2: Für den Zeitraum bis 17. April entfallen grundsätzlich – abgesehen von der Notbetreuung entsprechend Ziffer 3 und 4 – die Betreuungsangebote. Diese Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz und der Unterbrechung von Infektionsketten, auch vor dem Hintergrund, dass die Gefahr der Übertragung des Erregers SARS-CoV-2 in der Altersgruppe bis 10 Jahren besonders hoch ist. Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 1.3: Die Ziffer flankiert die vorgenannten Maßnahmen mit einem Betretungsverbot der Schulen und Betreuungseinrichtungen für Schüler, Kinder und Studierende.

Zu Ziffer 2: Die Einrichtung der Betreuungsangebote für Kinder von Beschäftigten der kritischen Infrastruktur ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der kritischen Infrastruktur entsprechend Ziffer 4 zu gewährleisten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Einrichtungen ihre Arbeitsfähigkeit verlieren, wenn Eltern den Dienst bzw. die Arbeit nicht ausüben können, weil eine Kinderbetreuung in dieser Zeit nicht gewährleistet wird. Damit würde wiederum die Bekämpfung der Pandemie mit Covid-19 im Freistaat Sachsen erheblich erschwert beziehungsweise entscheidend verhindert. Weitergehende Betreuungsansprüche können nur in eng begrenzten Einzelfällen bei mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderten Schülern an Förder- schulen geboten sein.

Zu Ziffer 3: Durch die enge Begrenzung der Personengruppen, die als Beschäftigte in der kritischen Infrastruktur einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder gemäß Ziffer 2 haben, wird gewährleistet, dass nur ein kleiner Teil von Kindern und Schülerinnen und Schüler in den Betreuungseinrichtungen und Schulen verbleibt. So ist sichergestellt, dass die allermeisten Schülerinnen und Schüler und Kinder im Zeitraum der Geltung der Allgemeinverfügung nicht in den Schulen und Betreuungseinrichtungen sind und somit eine weitreichende Unterbrechung von Infektionsketten gewährleistet wird.
Grundsätzlich müssen beide Elternteile oder beide Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sein. In den im zweiten Anstrich geregelten Fällen reicht es aufgrund der besonders herausgehobenen Stellung dieser Tätigkeiten aus, wenn nur einer der Personen- sorgeberechtigten darin tätig ist und der andere Berechtigte an der Betreuung aus beruflichen Gründen gehindert ist.

Zu Ziffer 4: Die Ziffer regelt, wie der Nachweis der Voraussetzungen des Anspruchs auf Notbetreuung zu erbringen ist.

Zu Ziffer 5: Die Personensorgeberechtigten dürfen die Kinder nicht in die Einrichtungen bringen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII tritt dementsprechend zurück.

Zu Ziffer 6: Die Bußgeldbewährung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 7: Die Allgemeinverfügung tritt am 24. März 2020 in Kraft.

Dresden, den 23.März 2020
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping
Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Amtliche Bekanntmachung

Änderungen beim Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Der RVSOE fährt seit 23. März 2020 im Bediengebiet der RVSOE GmbH nach **Ferienfahrplan**. Das bedeutet, alle Fahrten, die mit einem S – nur an Schultagen – gekennzeichnet sind, entfallen. Teilweise gibt es Fahrten mit der Fußnote F – nur an schulfreien Tagen – diese verkehren zusätzlich.

Servicebüros und Fahrausweisverkauf der RVSOE
Bis auf Weiteres werden alle Servicebüros der RVSOE geschlossen. Ihre Anfragen beantworten Ihnen die Servicemitarbeiter an den Servicetelefonen:

- Servicebüro Pirna (ZOB): 03501 7111-160
- Servicebüro Bad Schandau (Nationalparkbahnhof): 03501 7111-930
- Servicebüro Freital (Busbahnhof): 03501 7111-999
- Servicebüro Dippoldiswalde: 03501 7111-999

Auf folgenden Wegen können Sie zurzeit Ihre Fahrausweise erwerben: Bestellung per E-Mail, (Versand per Post), service@rvsoe.de

Versand von Fahrausweisen erfolgt nach Zahlungseingang per Post, Ticketpreis zzgl. Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,- EUR (je Bestellung)

Ab einem Bestellwert von 50,- EUR entfällt die Gebühr
Bestellung per Telefon (Versand per Post)

- Bad Schandau im Nationalparkbahnhof - Servicetelefon: 03501 7111-930
- Dippoldiswalde, Alte Altenberger Straße 15 - Servicetelefon: 03501 7111-999
- Freital, Busbahnhof Freital-Deuben - Servicetelefon: 03501 7111-999
- Pirna auf den Busbahnhof (ZOB) - Servicetelefon: 03501 7111-160

Online über die VVO-App vvo-mobil.de auf Ihrem Smartphone.
Auf der VVO-Internetseite finden Sie alle Erläuterungen zum HandyTicket: Weiterleitung zur VVO-Internetseite

Der VVO-Nachtverkehr entfällt.

Bericht aus dem Stadtrat vom 27.02.2020

Bürgermeister Ralf Rother begrüßte die Stadträte, die Vertreter der Presse und Gäste zur Stadtratssitzung im Vereinshaus Braunsdorf. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.
Nach Bestätigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2020 informierte Bürgermeister Ralf Rother über aktuelle Entwicklungen in Wilsdruff:

1. Stand des geförderten Breitbandausbaus

In Blankenstein und Herzogswalde sind die Bauarbeiten weitestgehend abgeschlossen, es laufen nur noch die Restarbeiten an Hausanschlüssen und die Wiederherstellung von Oberflächen. Aktueller Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich Grund auf der Hetzdorfer Straße sowie Am Tharandter Wald. Unter der Voraussetzung der weiterhin günstigen Witterungsbedingungen ist geplant, die Arbeiten im Bereich Mohorn bis Ende April abzuschließen. Zu den Bauleistungen muss auch eine ausführliche Baudokumentation durch die Deutsche Telekom gepflegt werden. Diese Baudokumentation und bzw. auch die noch laufenden Baustellen werden am 26. und 27. März 2020 durch den Projektträger des Bundes vor Ort geprüft.

2. 7. Heimattag des Wilsdruffer Landes

Am 28. März 2020 findet der 7. Heimattag des Wilsdruffer Landes unter dem Motto „Vereint in Sachsens Mitte“ statt. In der Kulturscheune des Rittergutes Limbach treffen sich die Vertreter der Heimatvereine, die Ortschronisten und heimatkundlich interessierte Bürgerinnen und Bürger. Am Vormittag werden Kurzvorträge gehalten und am Nachmittag finden verschiedene Exkursionen statt.

Schulen und Hort

Vorwahl 035204

- Evangelische Grundschule Grumbach, Tharandter Straße 8 48601
- Grundschule Mohorn, Schulberg 10 . . . . . 035209 20403
  Hort 035209 299554
- Grundschule Oberhermsdorf, Hauptstraße 24 . . . . . 0351 6502429
  Hort 0351 6505111
- Grundschule Wilsdruff, Nossener Straße 21 a 463-830
  Hort 463-840
- Oberschule Wilsdruff, Gezinge 12 463-700
- Gymnasium Wilsdruff, Ausweichstandort Kleinnaundorf, Steigerstraße 14 . . . . . 0351 85072845
- Musikschulverein Wilsdruff e. V., Nossener Straße 20 463-201

Kindertagesstätten

- Kindergartenverein Wilsdruff e. V. 463-200
  Nossener Straße 20
- Kindertagesstätte Blankenstein, Kirchweg 4 . . . . . 035209 20692
- Kindertagesstätte Braunsdorf, Ernst-Thälmann-Straße 1 035203 39978
- Kindertagesstätte Grumbach, Friedensstraße 1 a 48630
- Kindertagesstätte Grumbach II, Friedensstraße 1 b 392464
- Kindertagesstätte Herzogswalde Am Rosengarten 1 a . . . 035209 299378
- Kindertagesstätte Kesselsdorf AWO, Grumbacher Straße 7 47176
- Evangelisches Kinder- und Familienhaus Kesselsdorf, Fröbelweg 1 393730
- Kindertagesstätte Mohorn, Schulberg 11 . . . . . 035209 20391
- Kindertagesstätte Haus 1 Wilsdruff, Struthweg 11 29460
- Kindertagesstätte Haus 2 Wilsdruff, Landbergweg 14 48370
- Kindertagesstätte Wilsdruff, An der Schule 7 48574

Dorfgemeinschaftshäuser

- Blankenstein 035209 21302
- Braunsdorf 035203 409846
- Grumbach 0162 8062296
- Helbigsdorf 0173 2644557
  035204 189675
- Herzogswalde 035209 29196
- Kaufbach 40369
- Kesselsdorf 47194
- Kleinopitz 0178 6884847
- Limbach 48048
- Mohorn 035209 21391
- Wilsdruff 394242

Fundbüro

Folgende Fundsachen des letzten Halbjahres können in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Bürgerbüro, Nossener Straße 20, Telefon: 035204 463-123, erfragt oder abgeholt werden:

▲ **Handy** vom 23.10.2019 in Wilsdruff ▲ **Handy** vom 10.11.2019 in Blankenstein ▲ 1 **Fahrrad** vom 21.11.2019 in Wilsdruff ▲ **Handschuhe** vom 17.12.2019 in Kesselsdorf ▲ **Turnbeutel** mit Bekleidung vom 16.01.2020 in Wilsdruff ▲ **Schmuckkette** vom 30.01.2020 in Wilsdruff ▲ 1 **Schlüssel** vom 03.01.2020 in Wilsdruff ▲ 1 **Schlüssel** vom 06.02.2020 in Wilsdruff ▲ **Bargeldfund** vom 24.02.2020 in Herzogswalde ▲ **Kindegeldbörse** vom 05.03.2020 in Wilsdruff ▲ **Handy** vom 13.03.2020 in Wilsdruff

Onlineabfrage über:
http://www.wilsdruff.de

Blutspendetermin

Wilsdruff: Dienstag, 7. April 2020, 14:00 bis 19:00 Uhr, in der Oberschule, Gezinge 12

Mitbringen brauchen Sie nur Ihren Personalausweis und die Bereitschaft, zu helfen.
Bitte kommen Sie gerade in diesen schwierigen Zeiten zum Spenden! Jede Spende wird gebraucht!

Impressum: Herausgeber: Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother bzw. die Leiter der zeichnenden Einrichtungen bzw. Verbände. Lokales, Vereine, Veranstaltungen: Verlag. Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind die Text- bzw. Bildautoren. **Verantwortlich für Redaktion, Satz, Druck, Anzeigen, Vertrieb:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau / OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0 • Fax: 037208 876299 • E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verlagsleitung: Hannes Riedel. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr Reinhard Riedel. Es gelten die AGB der Riedel-Verlag & Druck KG. **Ansprechpartner für das Amtsblatt in der Stadtverwaltung** sind Kerstin Röthig, Telefon 035204 463-102 und Anja Richter, Telefon: 035204 463-101 • E-Mail: amtsblatt@ svwilsdruff.de. • **Fotos:** FFW, Stadtverwaltung **Auflage**: Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 7.000 Stück an den Auslagestellen kostenfrei bereitgestellt. | **Nächster Termin Amtsblatt:** Das Amtsblatt erscheint am 16.04. und Redaktionsschluss ist am 06.04. (bis 12:00 Uhr). Wir bitten zu beachten, dass alle Artikel, die später in der Stadtverwaltung Wilsdruff eingehen, nicht mehr für dieses Amtsblatt berücksichtigt werden können.

Bericht aus dem Stadtrat vom 27.02.2020

3. Neubau Gymnasium



Der Bautenstand spürt die Beschleunigung der Ausführung der Leistungen der Gewerke im Monat Januar und Februar 2020. Das Gerüst im Theatron wurde abgebaut und die Gerüst-Beplanung für den Südbereich nach Sturmschäden mehrfach erneuert. Im Gymnasium Sekundarstufe 2 sind die Malerarbeiten mit Farbgebung und Finish-Schutzschicht abgeschlossen. Die Bodenbelagsarbeiten mit Kautschuk sind zum Ende der 7. KW ebenfalls in diesem Bereich beendet worden. Im Bereich der Kochküche haben die Fliesenarbeiten begonnen und Bodenabläufe wurden installiert. In den Treppenhäusern wurden alle Stahlgeländer montiert und die Malerarbeiten abgeschlossen. In den Fachunterrichtsräumen wurden die Unterkonstruktionen für die Medienzuführung abgeschlossen. Die Verglasung des Aufzuges wurde fertiggestellt. Die PV-Anlage kann demnächst in Dauerbetrieb gehen.



Kostenerhöhungen gegenüber dem Vormonat entstanden durch einen Nachtrag der Außenputzarbeiten aufgrund von Bauzeitverschiebung, insbesondere hervorgerufen durch Gerüst- und witterungsbedingte Abhängigkeiten. Einfluss auf die Kostenerhöhung gegenüber dem Vormonat hat ein Gerüstbaunachtrag, verursacht durch notwendige Umbauten und der zusätzlich notwendigen Schutzbeplanung zur Absicherung der Fassadenfertigstellung im Südbereich. Ebenso ist die im Dezember beschlossene Beauftragung der Firma Fliesen Klemm enthalten.

Die aktuelle Auftragssumme, inklusiver aller Nachträge, beläuft sich derzeit auf 25.977.824,49 €. Durch die Schlussrechnung der ARGE Rohbau, in der zulässige Mengenmehrungen nach VOB eingerechnet worden waren, erhöht sich die Bausumme gegenüber der Auftragssumme auf aktuell 26.310.337,00 €. Die Mengenmehrungen waren nach VOB nicht gesondert anzeigepflichtig, erst bei einer Überschreitung von 10 %. Die Mengenmehrungen sind anhand geprüfter Aufmaßblätter detailliert nachzuvollziehen. Rechnungen wurden bisher in einer Höhe von 19.745.504,36 € gezahlt. Fördermittel sind durch Mittelanforderungen in Höhe von 5.733.446,75 € eingegangen. Die bisher erfolgten Kostenerhöhungen gegenüber den Auftragssummen bei Vergabe wurden notwendig, um den Projektablauf und die notwendigen Leistungen zu Statik, Brandschutz und Qualitätsstandards abzusichern.
Eine weitere Kostenerhöhung bis Projektende kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossenen werden. Speziell die angekündigte Forderung der Firma Saule (Außenanlagen) von bis zu 15 % Kostenaufschlag für Leistungen im Jahr 2020. Der Auftragswert beträgt bisher 1.055.458,00 €, Teilleistungen sind bereits 2019 erbracht. Ein Nachtrag in Höhe von 41.607,00 € ist in Bearbeitung, ein Nachtrag für die Einlagerung des Materials (Spielplatz, Bänke, Kletterwand u. a.) von 25.798,00 € liegt seit heute zur Prüfung vor. Die Mehrkosten werden durch Bauzeitverlängerungen, Materialpreiserhöhungen und Lohnkostensteigerungen begründet. Das Nachtragsangebot liegt noch nicht zur Prüfung vor.
Der Baupreisindex zum Vorjahr beträgt laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft 4,75 %. Der Baupreisindex hat sich damit im gesamten Zeitraum um 18,25% erhöht.
Weiter können nicht bezifferbare Forderungen aufgrund der Bauzeitverschiebung und durch das anhängige Gerichtsverfahren Gerüstbau eintreten. Es ist auch zu erwarten, dass im Rahmen des Generalplaneraufrages mit iproplan zusätzliche Kosten geltend gemacht werden und zu prüfen sind.

4. Zuwendungsbescheid aus dem Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“



Am 10.12.2020 reichte die Stadt Wilsdruff in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Kesselsdorf den Förderantrag auf Abbruch der ehemaligen Hofstelle in Kesselsdorf, Straße des Friedens 3 und auf Errichtung einer kleinen Parkanlage mit „Trimm-Dich-Pfad“ in der Ortsmitte ein. Zur Fördermittelübergabe am 18.02.2020 durch Landrat Michael Geisler an Bürgermeister Ralf Rother nahmen Ortsvorsteher Dietmar Freund, Stadträtin Uta-Verena Meiwald und Bauamtsleiter André Börner teil. Das Vorhaben mit Gesamtkosten von 369.628 € wird im Rahmen der Richtlinie zur Ländlichen Entwicklung in Sachsen mit insgesamt 277.221 € in zwei Jahresscheiben gefördert.

Bericht aus dem Stadtrat vom 27.02.2020

Die ehemalige Hofstelle wurde durch die Stadt Wilsdruff im Jahr 2007 erworben, um für die zu errichtende Kindertagesstätte Freiflächen für die Außenanlagen zu sichern. Für den Hof fehlte bis letztes Jahr ein Nutzungskonzept. Als am 10. Mai 2019 in größerer Runde der „Trimm-Dich-Pfad" im Wilsdruffer Park eingeweiht wurde, trafen der Ortsvorsteher und die Kesselsdorfer Ortschaftsräte die Aussage: „So etwas braucht Kesselsdorf auch."

Die Verwaltung hat die Idee aufgegriffen und schon am 12. September wurde ein erster Entwurf präsentiert. Durch das Ingenieurbüro Rechenberger ist der Abriss geplant, durch das Landschaftsarchitekturbüro Frase die Freianlage. Am 10. Dezember 2019 konnte mit Start des Aufrufes der Antrag komplett bei der Bewilligungsbehörde des Landratsamtes eingereicht werden. Das Vorhaben ist eins von fünf geförderten Projekten im Landkreis.

Das Grundstück befindet sich in absolut zentraler Lage zwischen der neuen Ortsmitte und dem alten Ortskern. Hier wird nun eine Parkanlage mit Außensportgeräten für Jung und Alt entstehen. Die neue Anlage steht allen Einwohnern aus Kesselsdorf zur Verfügung, speziell auch den benachbarten Kindereinrichtungen und den künftigen Bewohnern der sich derzeit im Bau befindenden Seniorenwohnanlage. Durch die zentrale Lage und der sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Haltestelle des ÖPNV wird eine gute Frequentierung erwartet.

5. Vergabe Betreuungsleistung SOP



Im letzten Stadtrat wurde beschlossen, die Verwaltung zu ermächtigen, die Beauftragung der Betreuungsleistung im Rahmen der Durchführung der Städtebauförderung im Fördergebiet „Innenstadt" zu vergeben. Die Vergabe erfolgt als EU-weite Ausschreibung im Offenen Verfahren gem. § 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV. Abgabetermin war der 05.01.2020. Für die Wertung wurde ein Wertungsgremium gebildet. Die Prüfung und Wertung wurde durch die mit dem Vergabeverfahren beauftragte Anwaltskanzlei Kummerlöw aus Dresden durchgeführt. Der Bieter STEG Stadtentwicklung GmbH hat sich unter Berücksichtigung aller Umstände als geeignet erwiesen, die Einhaltung der Anforderungen der Ausschreibung belegt sowie bei Zugrundelegen der Wertungskriterien der Ausschreibung das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Es wurde empfohlen, diesem Bieter den Zuschlag für die ausgeschriebene Leistung zu erteilen.

Folgende Angebote wurden in dieser Reihenfolge gewertet:

1. STEG Stadtentwicklung GmbH, Bodenbacher Straße 97, 01277 Dresden
2. KEM Kommunalentwicklung, Mitteldeutschland GmbH, Am Waldschlösschen 4, 01099 Dresden
3. Wüstenrot Haus- und Städtebau, Königsbrücker Str. 31-33, 01099 Dresden
4. Stadtbau Freiberg GmbH, Beustraße 1, 09599 Freiberg

Der Auftrag wurde am 11.02.2020 nach Abschluss der Einspruchsfrist erteilt. Es ging ein Auskunftsersuchen ein, eine Rüge war angekündigt, wurde aber nicht in der Frist eingereicht.

6. Instandsetzung Kalkofen Blankenstein

Bis zum Jahresende 2019 wurde der überwiegende Teil der Arbeiten am Kalkofen abgeschlossen. Dazu zählen die Instandsetzung des Mauerwerkes, die Wiedererrichtung des Brennschachtes und die Geländeregulierung. Bei den Erdarbeiten tauchte eine verschüttete Mauer auf, die freigelegt und instandgesetzt wurde. Dadurch entstehen einige Mehrkosten. Im März soll die Absturzsicherung aufgebaut werden. Der Heimatverein Blankenstein wird noch eine kleine Sitzgruppe errichten. Zum Kalkofen selbst soll eine Infotafel über den Prozess des Kalkbrennens informieren. Die Einweihung ist für den 5. April geplant.

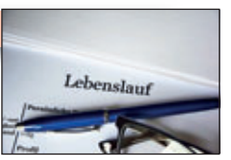


7. Sanierung Dach und Fassade der Kita „Sonnenschein" Haus II in Wilsdruff



Währenddessen die Arbeiten im Inneren der Kita dem Ende entgegengehen, soll nun im nächsten Bauabschnitt die Sanierung des Daches und der Fassade erfolgen. Die Ausschreibungen und Vergaben zu den jeweiligen Leistungen haben bereits stattgefunden. Am 26.02.2020 fand bereits die Bauanlaufberatung mit dem am Bau beteiligten Firmen statt. Der offizielle Baubeginn ist für den 02.03.2020 vorgesehen. Im ersten Schritt erfolgt die Vorbereitung der Baustelle und das Aufstellen des Gerüstes. Danach werden die Abbrucharbeiten an Dach und Fassade ausgeführt.

8. Stellenausschreibungen



Aktuell sind zwei Stellen im Amtsblatt sowie auf der Internetseite ausgeschrieben. Dabei handelt es sich zum einen um die Nachbesetzung (m/w/d) für das Sekretariat Beigeordneter und zum anderen um einen Ausbildungsplatz zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d). Die aktuelle Stelleninhaberin Sekretariat Beigeordneter besetzt bis dato auch die Stelle Sekretariat Gymnasium. Aufgrund der Aufnahme weiterer Klassen und dem damit verbundenen höheren Arbeitspensum, übernimmt die Stelleninhaberin die Stelle Schulsekretärin Gymnasium ab Sommer 2020 im vollen Umfang.

Der Bewerbungsschluss für beide Stellen ist der 31.03.2020. Uns liegen für die Stelle Sekretariat Beigeordneter 5 Bewerbungen vor und für den Ausbildungsplatz 2 (Stand: 27.02.2020).

9. Unterstützung der Sportvereine



Aktuell werden die Sportvereine: SG Braunsdorf e. V., SG Kesselsdorf e. V. und SG Motor Wilsdruff e. V. personell von der Stadt Wilsdruff unterstützt. Für jede Sportstätte wurde ein förderfähiger Langzeitarbeitsloser (m/w/d) nach § 16 i SGB II für Pflege- und Instandsetzungsarbeiten eingestellt. Die Stadt Wilsdruff hofft, ab 01.04.2020 auch den Sportverein VS Limbach B e. V. unterstützen zu können. Der Antrag befindet sich noch zur Prüfung beim Jobcenter. Der Sportverein SV Wacker Mohorn e. V. hat über den KSB ebenfalls einen förderfähigen Mitarbeiter beschäftigt, die Kosten dafür übernimmt die Stadt Wilsdruff.

Im folgenden Tagesordnungspunkt beschloss der Stadtrat die Abschaffung der mehrfach geführten Straßennamen innerhalb der nächsten 5 Jahre. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Vorgriff Grundsätze für die

Bericht aus dem Stadtrat vom 27.02.2020



Straßenbenennung und Nummerierung zu erarbeiten und dem Stadtrat der Stadt Wilsdruff zur Entscheidung vorzulegen. Zudem soll bei der Deutschen Post AG erreicht werden, dass konsequenterweise zum gleichen Zeitpunkt die einheitliche Postleitzahl 01723 für das Gebiet der Stadt Wilsdruff mit allen Ortsteilen geführt wird (**Beschluss 11/2020**).

In der Stadt Wilsdruff mit Ortsteilen sind 26 Straßennamen mehrfach vergeben. Der Ortsteil Birkenhain ist gar nicht betroffen. Beim Ortsteil Grund betrifft es den Kirchweg, den es auch in Blankenstein gibt. Im Ortsteil Limbach betrifft es die Hauptstraße, welche es auch in Herzogswalde und Oberhermsdorf gibt. Betroffen sind in Wilsdruff und Mohorn die großen Straßenzüge Freiberger Straße sowie Nossener Straße. Die Tharandter Straße gibt es gleich in den 4 Ortsteilen Braunsdorf, Grumbach, Kleinopitz und Oberhermsdorf, den Gartenweg auch 4 Mal, nämlich in Braunsdorf, Grumbach, Kesselsdorf, Wilsdruff.

Um die Mehrfachbezeichnungen abzuschaffen, sind 33 Neubenennungen erforderlich:

Straßenname	**Ortsteil**
Am Kalkofen	Braunsdorf, Grumbach
Am Oberen Bach	Grumbach, Wilsdruff
Am Unteren Bach	Grumbach, Wilsdruff
Braunsdorfer Straße	Grumbach, Oberhermsdorf
Dorfstraße	Blankenstein, Herzogswalde, Kaufbach
Freiberger Straße	Mohorn, Wilsdruff
Freitaler Straße	Kesselsdorf, Kleinopitz
Gartenweg	Braunsdorf, Grumbach, Kesselsdorf, Wilsdruff
Hauptstraße	Herzogswalde, Limbach, Oberhermsdorf
Herzogswalder Straße	Grumbach, Helbigsdorf
Kesselsdorfer Straße	Grumbach, Oberhermsdorf
Kirchweg	Blankenstein, Grund
Landbergweg	Grumbach, Herzogswalde, Wilsdruff
Nossener Straße	Mohorn, Wilsdruff
Parkstraße	Kesselsdorf, Wilsdruff
Saalhausener Straße	Kleinopitz, Oberhermsdorf
Schmiedeweg	Kaufbach, Oberhermsdorf
Schulstraße	Kesselsdorf, Kleinopitz
Sonnenleite	Braunsdorf, Herzogswalde
Steinbacher Weg	Kaufbach, Kesselsdorf
Südhang	Kaufbach, Mohorn
Talblick	Braunsdorf, Kesselsdorf
Talstraße	Helbigsdorf, Oberhermsdorf
Tharandter Straße	Braunsdorf, Grumbach, Kleinopitz, Oberhermsdorf
Unkersdorfer Straße	Kaufbach, Kesselsdorf
Wilsdruffer Straße	Grumbach, Kesselsdorf

Es gibt keine gesetzliche Pflicht für die Änderung dieser Straßennamen.

Die Umbenennung von Straßen verschiedener Ortsteile mit gleichem Namen erfolgt nicht ohne Anlass. Damit soll die Verwechslungsgefahr beseitigt werden. Betroffene Firmen und Bürger sehen in den doppelten Straßennamen Nachteile: Post wird falsch zugestellt, Lieferanten sind irritiert und die Kundschaft sucht entnervt. Problematisch ist es, wenn es bei der Anfahrt von Rettungsdiensten zu Verzögerungen kommt. Das liegt einerseits an der Schreibweise, z. B. bei Datenbanken von Ver-/Entsorgern und Behörden, wenn nicht PLZ/Ortsteil, sondern pauschal 01723 Wilsdruff adressiert wird. Auch bei Navigationssystemen mangelt es u. U. an dieser Differenzierung.

2013 wurde über das Thema ausführlich im Technischen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Wilsdruff informiert. 2013/2014 gab es Anstrengungen, zusammen mit der Deutschen Post und dem Büro des Bundestagsabgeordneten, Änderungen bei der Postleitzahl herbeizuführen. Mit einer dritten Postleitzahl hätte man bei Dopplungen besser differenzieren können. Diese Variante wurde von der Post abgelehnt.



Im Rahmen der Umbenennung von Straßen ist jeweils zu prüfen, ob damit die Zuteilung von neuen Hausnummern verknüpft ist. Die Bezeichnung der Grundstücke nach Straße und Hausnummer verfolgt eine ordnungsrechtliche Aufgabe, die ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes dient; sie hat – ungeachtet der besseren Orientierungsmöglichkeiten von Privatpersonen - im amtlichen Bereich Bedeutung u. a. für das Meldewesen und die Polizei sowie für die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Allen, die darauf angewiesen sind, wird das Auffinden von Grundstücken durch die Hausnummern ermöglicht und erleichtert. Die amtliche Zuteilung einer (neuen) Hausnummer stellt einen Verwaltungsakt dar; dieser löst die Pflicht des betroffenen Eigentümers aus, sein Grundstück mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Eine Richtlinie bzw. ein Leitfaden der Stadt Wilsdruff zu Straßenbenennungen und Hausnummernzuteilungen wurde bislang nicht beschlossen. Grundsätzlich wird in der Stadt Wilsdruff ortsauswärts rechts gerade und links ungerade aufsteigend nummeriert. Ergänzungen durch Buchstaben sind bei Bedarf zulässig, blieben aber bisher auf ein unumgängliches Maß beschränkt. Über die Abschaffung der mehrfach geführten Straßennamen entscheidet der Stadtrat der Stadt Wilsdruff nach Vorberatung des Technischen Ausschusses des Stadtrates.



Nachfolgend beschloss der Stadtrat die Widmung des Teilbereiches des „Bahnhofsweges“ in Grumbach zwischen der Einmündung „Wilsdruffer Straße“ (S 192) und dem Abzweig „Bahnhofsweg“/„Bahnhofsring“ als Ortsstraße gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) (**Beschluss 12/2020**).
Aufgrund bestehender Probleme, unter anderem mit der Postzustellung, beantragte der Grundstückseigentümer der Wilsdruffer Straße 4 in Grumbach eine Änderung der Anschrift. Da diese Änderung erst durchgeführt werden kann, wenn eine Umbenennung des betreffenden Straßenabschnitts erfolgt ist, hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 19. Dezember 2019 für den fraglichen Teilbereich des Flurstücks 1515/10 der Gemarkung Grumbach den Straßennamen „Bahnhofsweg“ vergeben. Eine diesbezügliche Vorberatung fand in nicht öffentlicher Sitzung des Technischen Ausschusses am 12. Dezember 2019 statt. Da bei der Straßenbenennung und Widmung der Straßen „Bahnhofsweg“ und „Bahnhofsring“ der besagte Straßenabschnitt ehemals nicht berücksichtigt wurde, gab es hier bisher keinen Straßennamen. Nach der erfolgten Benennung soll daher nun die Widmung entsprechend der Verkehrsbedeutung als Ortsstraße durchgeführt werden. Eine entsprechende Vorberatung fand in nicht öffentlicher Sitzung des Technischen Ausschusses am 20. Februar 2020 statt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Eintragungsverfügung sowie die Widmungsbekanntmachung auszufertigen

Bericht aus dem Stadtrat vom 27.02.2020

und öffentlich bekannt zu machen. Im Zusammenhang mit dieser Widmung ist eine Aufstufung des Straßenabschnitts zwischen der Einmündung zum Bahnhofsring und der Gabelung der kommunalen Flurstücke 1492 und 1515/10 (Höhe Wendehammer, Flst. 462 a, Gemarkung Grumbach) von „beschränkt-öffentlicher Weg“ in „Ortsstraße“ sinnvoll.



Weiter beschloss der Stadtrat die Umstufung des Teilbereiches des „Bahnhofsweges“ in Grumbach zwischen der Einmündung zum „Bahnhofsring“ und der Gabelung der Flurstücke 1492 und 1515/10 von einem beschränkt-öffentlichen Weg zu einer Ortsstraße (**Beschluss 13/2020**). Nach der erfolgten Benennung soll nun die Widmung entsprechend der Verkehrsbedeutung als Ortsstraße durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Widmung ist eine Aufstufung des Straßenabschnitts zwischen der Einmündung zum Bahnhofsring und der Gabelung der kommunalen Flurstücke 1492 und 1515/10 (Höhe Wendehammer, Flst. 462 a, Gemarkung Grumbach) von „beschränkt-öffentlicher Weg“ in „Ortsstraße“ sinnvoll. Die Verwaltung wurde beauftragt, die erforderliche Verfügung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Zwischen der Flurstücksgabelung (Höhe Wendehammer) bis zur Kesselsdorfer Straße (B 173), bleibt das Flurstück 1492 der Gemarkung Grumbach ein beschränkt-öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung „Fußweg“.



Im weiteren Verlauf informierte Bürgermeister Ralf Rother über den Abschluss des Verfahrens der städtebaulichen Sanierung und die Erhebung der Ausgleichsbeträge. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12. September 2019 wurde mit der Beschlussvorlage 2019-129-B „Stadtkernsanierung Ausgleichsbetrag - Modalitäten Zahlung“ auch zum Stand des Abschlusses des Sanierungsverfahrens informiert. In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wilsdruff am 26. September 2019 wurde unter ‚11. Sonstiges‘ ebenso dazu gesprochen.

Rechts- und Sachlage:
Gemäß § 154 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der Sanierung an die Stadt einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, welcher der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Nach § 154 Abs. 3 BauGB kann die Gemeinde die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen. Davon hat die Stadt Wilsdruff Gebrauch gemacht. Nach sächsischem Förderrecht konnten vor Abschluss der Sanierungsmaßnahme dem Eigentümer in einer solchen Ablösevereinbarung ein Abschlag von max. 20 % gewährt werden.

Es wurden 199 Vereinbarungen mit Verfahrensnachlass, danach noch weitere 27 Vereinbarungen, 2 davon nach der 2017er Fortschreibung der Bodenrichtwerte, geschlossen. Im Rahmen der freiwilligen Ablösung wurden insgesamt 684.468,74 Euro gezahlt. Damit wurden 78,2 % der Gesamtfläche des Sanierungsgebiets abgelöst.

Die Satzung der Stadt Wilsdruff über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ wurde mit Satzung vom 10. Januar 2019 durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff am 10. Januar 2019, Ausgabe 01/2019, aufgehoben. Somit ist für alle verbliebenen Grundstücke gemäß § 154 Abs. 3 BauGB die Ausgleichsbetragspflicht entstanden.





Die Anhörungsschreiben zur Erhebung der ausstehenden Ausgleichsbeträge auf Grundlage der vom Gutachterausschuss o. g. ermittelten sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen wurden am 6. September 2019 versandt. Im Ergebnis gingen zu ca. 38 Grundstücken Einwendungen und Anmerkungen sowie 3 Zahlungen ein.
Mit einigen der aufgeworfenen Fragen hat sich die Verwaltung an einen externen Gutachter gewandt, der sowohl das Gutachten zur Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen - Fortschreibung der „Besonderen Bodenrichtwerte“ gemäß § 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB für die Anfangs- und Endwertqualität im Sanierungsgebiet „Stadtkern Wilsdruff“ zum 10. Januar 2019 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge vom 8. August 2019, als auch das bisherige Verfahren geprüft hat. Die Verwaltung hat mit diesem Gutachter Möglichkeiten eruiert und plant das weitere Vorgehen wie folgt:

Als Grundlage für die Erhebung der Ausgleichsbeträge für die Grundstücke im Sanierungsgebiet „Stadtkern“ wird das Gutachten vom Gutachterausschuss Sächsische Schweiz-Osterzgebirge akzeptiert. Mit Hilfe einer softwaregestützten, grundstücksspezifischen Ermittlung der Ausgleichsbeträge der Sachverständigengemeinschaft Dr. Sattler erfolgt für alle Grundstückseigentümer nach dem Verfahrensablauf des Brandenburger Modells die Berechnung der Ausgleichsbeträge. Durch die digitalisierte Arbeitsweise wird die verfahrenstechnische Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer bei der Erhebung des Ausgleichsbetrages per Bescheid, gewährleistet. Gemäß § 16 Abs. 5 der ImmoWertV werden bei der Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwerterhöhung zur Bemessung der Ausgleichsbeträge nach § 154 Abs. 1 BauGB Anfangswerte und Endwerte, bezogen auf denselben Zeitpunkt ermittelt.



Die Einrichtung des Programms (Dateneingabe, Dokumente nach Zuarbeiten Stadtverwaltung) ist innerhalb von 6 Wochen nach Auftragserteilung vorgesehen. Die Einzelbewertung der Grundstücke in Abstimmung mit der Stadtverwaltung erfolgt im Anschluss an die o. g. Fertigstellung.

Aus der Mitte des Stadtrates wird Klärungsbedarf hinsichtlich der Person des beratenden Gutachters Dr. Sattler gesehen. Weiter wird um Auskunft gebeten, welche unterschiedlichen Modelle in die Bewertung eingeflossen und nach welchen Kriterien diese angewendet worden sind.
Bauamtsleiter André Börner erläuterte, dass das Gutachten des Gutachterausschusses in der 1. Stufe die Anfangs- und Endwerte ermittelt. In der 2. Stufe muss ausgehend vom Gutachten individuell das Grundstück mit seinen Besonderheiten betrachtet werden. Die Grundstückseigentümer haben gutachterlichen Rat beigezogen und auf diesen Umstand hingewiesen. Daraufhin hat sich die Stadt mit Dr. Sattler (auf Empfehlung der Grundstückseigentümer) in Verbindung gesetzt. Dr. Sattler schult u.a. die Gutachterausschüsse und hat ein computergestütztes Referenzmodell

Bericht aus dem Stadtrat vom 27.02.2020

entwickelt. Die Stadt Wilsdruff wird die Grundstücke neu beurteilen. Des Weiteren sind Gespräche mit den Grundstückseigentümern im Rahmen einer Anhörung geplant.

Auf weitere Nachfrage zu den Ergebnissen der Stadtkernsanierung erläutert Bürgermeister Ralf Rother, dass es dazu ausführliche Dokumentationen gab.

Daraufhin wird von Seiten der Stadträte moniert, das weder Sanierungssatzung noch Aufhebungssatzung auf der Homepage der Stadt Wilsdruff zu finden sind. Bürgermeister Ralf Rother erläutert, dass alle Satzungen der Stadt Wilsdruff im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht werden und insofern auch im Amtsblatt und auf der Homepage nachzulesen sind.

Weiter wird gefragt, ob auch Grundstücke, für die eine Vereinbarung abgeschlossen und gezahlt worden ist, nochmals überprüft werden. Bürgermeister Ralf Rother verneint dies. In diesen Fällen ist eine abschließende Vereinbarung geschlossen worden. Eine erneute Begutachtung erfolgt nicht. Der Vorteil des 20%igen Nachlass bleibt bestehen.

Die Nachfrage, ob die eingenommenen Beiträge die Sanierungskosten im Stadtgebiet übersteigen, verneint Bürgermeister Ralf Rother. Hier stehen Ausgaben von über 20 Mio. € (ca. 14,5 Mio. € Fördermittel plus Eigenanteile) potentiell einzunehmende Beiträge von 900.000 € entgegen, wovon bereits ca. 700.000 € eingenommen worden sind.

Aus der Mitte der Stadträte wird weiter gefragt, welche Kosten für die Inanspruchnahme von Dr. Sattler anfallen. Bauamtsleiter André Börner informiert, das für Beratungsleistungen 100.000 € eingeplant sind. Die Kosten von Dr. Sattler betragen voraussichtlich 30.000 €.

Nachfolgend beschloss der Stadtrat die Rechtsverordnung zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) über verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2020 (**Beschluss 14/2020**). Die Festsetzung von bis zu vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr obliegt der Gemeinde durch Rechtsverordnung. Die Termine für 2020 wurden in Absprache mit dem Stadtverein Wilsdruff e. V. und den Organisatoren des sächsisch-böhmischen Bauernmarktes getroffen.



Weiter ermächtigte der Stadtrat den Bürgermeister, die Große Kreisstadt Pirna mit der Durchführung der Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges Drehleiter mit Korb DLK 23/12 nach DIN EN 14 043 für die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff namens und im Auftrag der Stadt Wilsdruff im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens nach der VOL für das Jahr 2022 bzw. 2023 zu beauftragen. Die Ermächtigung gilt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Haushaltssatzungen der Jahre 2022 und 2023 und der Gewährung von Fördermitteln des Freistaates Sachsen auf der Grundlage der Richtlinie Feuerwehrförderung (RLFw) (**Beschluss 15/2020**).

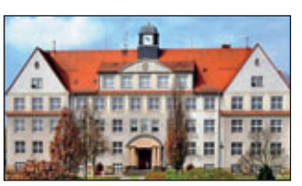
Die Stadt Wilsdruff plant im Haushaltsjahr 2023 die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges DLK 23/12 für die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff. Nach aktuellem Stand der Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Wilsdruff gehört ein Feuerwehrfahrzeug Drehleiter mit Korb DLK 23/12 aufgrund des Gefährdungspotentials und der besonderen Risiken innerhalb des Stadtgebietes von Wilsdruff zur notwendigen Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff.

Die derzeit im Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff befindliche DLK 23/12 wurde 1994 für den Straßenverkehr zugelassen. Obwohl das Fahrzeug gegenwärtig noch voll einsatzbereit ist, bedingt das Alter des Fahrzeugs einen tatsächlichen und technischen Verschleiß der Fahrzeug- und insbesondere der Feuerwehrtechnik. Standardmäßig sind bei Drehleitern im 10-Jahres-Rhythmus Inspektionen durchzuführen, die zwingend vorgeschrieben und nicht zu umgehen sind. Die Kosten für diese Inspektion betragen jeweils 80.000 bis 120.000 Euro. Die nächste Inspektion ist 2024 fällig. Das Fahrzeug ist dann 30 Jahre alt. Auch wenn diese Inspektion entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wird und damit grundsätzlich von weiteren 10 Jahren Betrieb ausgegangen werden kann, muss mit einer höheren Reparaturbedürftigkeit gerechnet werden, was weitere Kosten erwarten lässt. Hier ist eine sog. Sammelbeschaffung mit 2 weiteren Gemeinden geplant. Bei einer Sammelbeschaffung von drei gleichartigen Drehleiterfahrzeugen besteht die Möglichkeit, dass der sonst der Stadt Wilsdruff gewährte Zuwendungs(fest)betrag von 463.000 Euro um 92.600 Euro auf 555.600 Euro erhöht werden kann. Für die Beschaffung des Fahrzeuges müssten im Haushalt der Stadt Wilsdruff Gesamtausgaben in Höhe von 750.000 Euro eingeplant werden. Somit stehen Fördermittel von 555.600 Euro benötigte Eigenmittel von ca. 194.400 Euro gegenüber. Damit wäre mit Eigenmitteln von 194.400 Euro ein Neufahrzeug zu erwerben. Aus diesem Grund wurde nicht die Wartung des Altfahrzeuges, sondern die Beschaffung eines Neufahrzeuges für das Jahr 2023 vorgeschlagen.

Im weiteren Verlauf stellte der Stadtrat den Jahresabschluss 2016 fest und entlastete den Bürgermeister. Der Beschluss wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt, öffentlich bekanntgemacht und öffentlich ausgelegt (**Beschluss 16/2020**).

Nachdem die Eröffnungsbilanz der Stadt Wilsdruff zum 01.01.2013 im Jahr 2017 aufgestellt, geprüft und durch den Stadtrat festgestellt wurde, werden nun kontinuierlich die Jahresabschlüsse der Folgejahre erarbeitet. Die Verwaltung hat das Ziel, jedes Jahr zwei Jahresabschlüsse aufzustellen, zur Prüfung und anschließender Beschlussfassung vorzulegen. Eine entsprechende Vereinbarung dazu wurde mit der Kommunalaufsicht abgeschlossen. Damit würde die Stadt Wilsdruff ab dem Haushaltjahr 2021, entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung, den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres aufstellen und bis 31.12. zur Beschlussfassung vorlegen können.

Die Stadt Wilsdruff verfügte zum 31. Dezember 2016 über liquide Mittel in Höhe von 1.262.479,77 Euro. Für Investitionstätigkeit und Vermögenserwerb wurden 2016 ca. 3,3 Mio. Euro Mittel eingesetzt, außerdem wurden 1,9 Mio. Euro Mittel für Investitionen ins Jahr 2017 übertragen. Für den Abbau der Kredite wurden 603 TEuro verwendet. Der Bericht der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses wurde zur Einsichtnahme in das Stadtratsportal eingestellt. Er enthält einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk. Somit kann der Stadtrat die Jahresrechnung 2016 in der nächsten Sitzung feststellen und den Bürgermeister entlasten. Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss ist mit der Bekanntgabe des Feststellungbeschlusses öffentlich auszulegen, in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.



Nachfolgend stellt Bürgermeister Ralf Rother den Nachtragshaushalt 2020 vor, der den Stadträten schriftlich vorliegt. Er stellt dar, dass auf zukünftige Veränderungen eingegangen werden muss. So sind umfangreiche Anpassun-

Bericht aus dem Stadtrat vom 27.02.2020



gen bzgl. der Instandhaltungen/Reparaturen vonnöten. Bürgermeister Ralf Rother erläutert u. a. die stabile Einwohnerentwicklung mit leichtem Zuwachs, die Geburtenentwicklung (Durchschnitt der letzten 40 Jahre: 124), die Einwohnerzahlen, die Ertrags- und Aufwandsschwerpunkte im Ergebnishaushalt 2020, die Entwicklung der Kreisumlage, die (Pro-Kopf-) Verschuldung, die Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen, die Schülerzahlen an allen Wilsdruffer Schulen und die Planungsziele 2020 und Schwerpunkte der Investitionen.

Der Nachtragshaushalt soll in der Sitzungsfolge März 2020 behandelt werden.

Nach Beschluss der seit der letzten Sitzung des Stadtrates eingegangenen Spenden und allgemeinen Informationen schloss Bürgermeister Ralf Rother die Sitzung.

Bericht aus dem Technischen Ausschuss vom 19.03.2020

Bauanträge aus Wilsdruff
Folgender Antrag aus Wilsdruff wurde vom Technischen Ausschuss abgelehnt:

- Antrag auf Vorbescheid
  Neubau von drei Einfamilienhäusern, Birkenhainer Weg (Ergänzungssatzung „Flurstück 1079/5 – Birkenhainer Weg“).

Bauanträge aus den Ortschaften
Es lagen folgende Bauanträge aus den Ortschaften vor:

- Antrag auf Baugenehmigung
  Ersatzneubau Wohnhaus, Kaufbach, Steinbacher Weg 5,

- Antrag auf Vorbescheid
  Teilabriss Wohnhaus; Erhaltung und oberseitige Abdichtung der Teilunterkellerung für Lagerzwecke; Aufstellung von drei Raumcontainern zu Wohnzwecken am Standort des ehemaligen Wohnhauses, Grumbach, Limbacher Straße 7,

- Antrag auf Vorbescheid
  Neubau von zwei oder drei Einfamilienhäusern, Grumbach, Limbacher Straße 8,

- Antrag auf Baugenehmigung
  Abbruch bestehender Fachwerkgiebel Ober- und Dachgeschoss und Wiederaufbau Massiv Helbigsdorf, Obere Dorfstraße 2,

- Antrag auf Vorbescheid
  Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Blankenstein, Dorfstraße 14,

- Antrag auf Baugenehmigung
  Anbau Carport, Limbach, Zur Alten Schule 5,

- Antrag auf Baugenehmigung
  Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohneinheiten und einer Gewerbeeinheit Herzogswalde, Dorfstraße 24,

Diesen Bauvorhaben wurde zugestimmt. Die Zustimmungen der Ortschaftsräte lagen, soweit diese vor der Sitzung des Technischen Ausschusses eingeholt werden konnten, vor. In Einzelfällen wurde das gemeindliche Einvernehmen mit Bedingungen oder Hinweisen erteilt.

Folgender Bauantrag wurde abgelehnt:

- Antrag auf Baugenehmigung
  Errichtung einer Dachgaube, Grumbach, Kastanienstraße 29.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Eintragungen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wilsdruff

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 die Eintragung zweier Teilabschnitte des „Bahnhofsweges“ in der Gemarkung Grumbach in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wilsdruff beschlossen.

Der Teilabschnitt zwischen der Einmündung zur Wilsdruffer Straße (S 192) und der Ecke „Bahnhofsring/Bahnhofsweg“ wird als Ortsstraße gewidmet. Die Eintragung erfolgt ohne Widmungsbeschränkungen.

Der Teilabschnitt zwischen der Ecke „Bahnhofsring/Bahnhofsweg“ und Bahnhofsweg 16, in Höhe des Wendehammers, wird von der Widmung als beschränkt öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung „Fußweg“ zur Ortsstraße aufgestuft. Die Eintragung erfolgt mit den Widmungsbeschränkungen „Anlieger frei“ und „LKW-Verbot“.

Rechtsgrundlage für die Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis sind die §§ 6 und 7 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG).

Die Auslegung des Bestandsverzeichnisses für diese Straßenklasse erfolgt gemäß § 54 Abs. 2 SächsStrG im Zeitraum vom 6. April 2020 bis 22. September 2020 in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Nossener Straße 20, Zimmer 3.04.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wilsdruff, Nossener Straße 20 in 01723 Wilsdruff Widerspruch eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

In diesen Auslagestellen können Sie das Amtsblatt mitnehmen

Adressat			Auslagestelle
Trinkparadies	Meißner Straße 30	Wilsdruff	Getränkemarkt
Unser Bäcker (im Netto)	Meißner Straße 30a	Wilsdruff	Bäckerei
Stadtverwaltung Wilsdruff	Nossener Straße 20	Wilsdruff	Verwaltung
Sparkasse	Freiberger Straße 1a	Wilsdruff	Sparkasse
Volksbank	Marktgasse 1	Wilsdruff	Sparkasse
Drogerie Lehmann	Dresdner Straße 9	Wilsdruff	Handel-/Fachgeschäft
Nawratil, Irene - Fleisch- und Wurstwaren	Dresdner Straße 15	Wilsdruff	Lebensmittel
Fleischerei Walter	Freiberger Straße 30	Wilsdruff	Fleischerei
Fleischerei Roß	Dresdner Straße 2	Wilsdruff	Fleischerei
Getränke Quelle	Freiberger Straße 54	Wilsdruff	Getränkemarkt
Agrargenossenschaft	Wilsdruffer Straße 10	Grumbach	Lebensmittel
EDEKA	Am Gleis 1	Grumbach	Lebensmittel
Bäckerei Friedrich (Wendeplatz)	August-Bebel-Straße 1a	Grumbach	Bäckerei
Bäckerei Grafe	Lindenstraße 3	Braunsdorf	Bäckerei
Diska Markt	Grumbacher Straße 16-24	Kesselsdorf	Lebensmittel
Bilgro Getränkemarkt	Grumbacher Straße 16	Kesselsdorf	Getränkemarkt
Bäckerei Müller	Str. des Friedens 13	Kesselsdorf	Bäckerei
Bäckerei Grafe	Am Markt 11	Kesselsdorf	Bäckerei
Shell-Tankstelle	Sachsenallee 1	Kesselsdorf	Tankstelle
hinter der Feuerwehr	Oberstraße 15	Kaufbach	Prospekthalter
Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4	Helbigsdorf	Bäckerei
Getränkemarkt Tränker	Freiberger Straße 5a	Mohorn	Getränkemarkt
Geschenkideen Dürsel	Freiberger Straße 6	Mohorn	Handel-/Fachgeschäft
Fleischerei Mohorn	Freiberger Straße 33	Mohorn	Fleischerei
Bäckerei Hartmann	Freiberger Straße 81	Mohorn	Bäckerei
Dr. Reuther	Dorfstraße 17	Herzogswalde	Arzt
Bäckerei Hartmann	Landbergweg 1	Herzogswalde	Bäckerei
Getränke Lucius	Landbergblick 18	Herzogswalde	Getränkemarkt

Verkehrseinschränkungen

Grumbach – Bis voraussichtlich 5. April 2020 kommt es zu Vollsperrungsmaßnahmen am Oberen Bach 1 - 6. Hier wird die Gasleitung erneuert.

Kleinopitz – Bis voraussichtlich 30. April 2020 kommt es zu Vollsperrungsmaßnahmen auf der Weißiger Straße, Mittelstraße und Schulstraße. Grund hier ist die Erschließung Gas, Breitband und Strom.

Breitband – Im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau kann es in der jeweiligen Ortslage zu Beeinträchtigungen kommen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Beschilderungen. Bei konkreten Maßnahmen informieren wir hier gesondert.

Allgemein – Während der angezeigten Baumaßnahmen sind Einschränkungen oder Behinderungen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs nicht auszuschließen. Bitte achten Sie auf die örtlichen Umleitungsempfehlungen.

Veröffentlichungen Dritter

Die Volkshochschule informiert

Volkshochschule bleibt zunächst bis 19. April 2020 geschlossen
Aufgrund der aktuellen Lage und der Ausbreitung des COVID-19 Virus und in Anlehnung an die Vorgaben und Empfehlungen der betreffenden Behörden bleibt die VHS Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bis 19. April 2020 geschlossen. In dieser Zeit finden keine Kurse und Veranstaltungen statt.
Der Service der Anmeldung und Beratung ist ab sofort **ausschließlich** über Telefon, E-Mail und über die Webseite möglich.

Über das weitere Vorgehen wird regelmäßig auf der Internetseite www.vhs-ssoe.de informiert. Die Kursleiter und Teilnehmer werden informiert, sobald der Kursbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Informationen und Anmeldungen:

- Hauptgeschäftsstelle Pirna, Geschwister-Scholl-Straße 2, Tel. 03501 710990
- Geschäftsstelle Freital, Bahnhofstraße 34, Tel. 0351 6413748
- Internet: www.vhs-ssoe.de

Veröffentlichungen Dritter

Zweckverband ergreift erste Maßnahmen im Kampf gegen Verbreitung von Corona

Der ZAOE setzt alles daran, die öffentliche Müllabfuhr (Einsammeln von Rest- und Bioabfall sowie PPK) weiterhin abzusichern. Dazu hat der Verband für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Heimarbeitsplätze eingerichtet. Somit werden die Kontakte untereinander minimiert und der Geschäftsbetrieb abgesichert. Regelmäßig finden Absprachen mit den vom ZAOE beauftragten Entsorgern statt, um auf sich ändernde Situationen zeitnah reagieren zu können.
Die ZAOE-Umladestationen in Groptitz, Gröbern, Freital und Kleincotta sind weiter für die öffentliche Müllabfuhr in Betrieb. Dort werden die Restabfälle von den Müllfahrzeugen in Container umgeladen und zur Verbrennung in die Anlagen in Leuna und Lützen transportiert.
Die im Auftrag des Dualen Systems Deutschland tätigen Entsorgungsunternehmen haben auf Anfrage des ZAOE die Abholung der Gelben Säcke bzw. die Entleerung der Gelben Tonnen zugesichert.

Folgende Maßnahmen greifen seit Freitag, 20. März bis vorerst zum 20. April 2020:

Schließung der Geschäftsstelle für Besucherverkehr
Die Geschäftsstelle bleibt für den Besucherverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Mitarbeiter weiterhin zu erreichen.

Schließung aller Wertstoffhöfe
Weiterhin schließt der ZAOE alle Wertstoffhöfe (einschließlich die auf dem Gelände der vier genannten Umladestationen befindlichen) für Kleinanlieferer und Gewerbetreibende.

Schadstoffsammlung wird eingestellt
Das Schadstoffmobil wird nicht mehr unterwegs sein, um Schadstoffe einzusammeln.

Änderung bei Sperrmüllabholung
Sperrmüll kann weiterhin zur Abholung bestellt werden. Allerdings wird ab sofort der Vollservice (z. B. Abholung aus der Wohnung, Keller etc.) eingestellt. Jeder muss den angemeldeten Sperrmüll selbst bereitstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass für das Entsorgungsfahrzeug ein ausreichend breiter Anfahrtsweg bleibt. Die Gegenstände sind nicht auf Grünanlagen, zwischen Abfall- oder Wertstoffbehältern, auf Privatwegen oder Garagenhöfen abzulagern.

Der ZAOE bittet die Bevölkerung um Verständnis für diese Maßnahmen.

Geschäftsstelle des ZAOE
Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Derzeit sollten alle unnötigen Kontakte vermieden werden. Wir bitten Sie daher, die in Ihrem Gemeindegebiet geplanten Frühjahrsputz-Aktionen abzusagen (falls nicht schon geschehen). Die Entsorgung der illegalen Abfälle, einschließlich der Containerwechsel, kann ggf. in nächster Zeit zugunsten der öffentlichen Sammlung nur eingeschränkt stattfinden. Wir bitten um Verständnis.

Verena Richter, Sachgebietsleiterin Entsorgung, Abfallentsorgung/Anlagenbetrieb

Der KSB informiert

Sportgala in Wilsdruff abgesagt
Die für den 4. April 2020 in Wilsdruff geplante Sportgala des Kreissportbundes Sächsischer Schweiz-Osterzgebirge und der Sächsischen Zeitung wurde aufgrund aktueller Entwicklungen und Festlegungen des Landratsamtes wegen der Coronavirus-Ausbreitung abgesagt. Zu der Veranstaltung in der Saubachtalhalle wurden mehr als 400 Gäste erwartet. Wer bereits Tickets für die jetzt abgesagte Gala gekauft hat, erhält sein Geld zurück.

Hauptausschuss des KSB wird verlegt
Der Hauptausschuss des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fällt aus, allerdings nicht ersatzlos. Das Treffen, zu dem Vertreter aller Mitgliedervereine eingeladen worden waren und das eigentlich am 7. April 2020 in der Pirnaer Herderhalle stattfinden sollte, musste abgesagt werden. Die Gründe für diese Entscheidung lagen in aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der derzeitigen Coronavirus-Lage im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und entsprechenden behördlichen Auflagen.

Der Vorstand des KSB will in einer seiner kommenden Sitzungen darüber beraten, wann es einen Ersatztermin für den alljährlichen Hauptausschuss geben könnte. Danach werden die Vereine des KSB zeitnah informiert.

Stephan Klingbeil
Medienbeauftragter
Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.

Gebäude-Check

verbraucherzentrale Energieberatung

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ermöglicht allen Ratsuchenden kompetente und anbieterunabhängige Informationen zu Fragen der Energieeffizienz. Neben verschiedenen Beratungsangeboten erweist sich der „Gebäude-Check“ als besonders nützlich. Der private Haus- oder Wohnungseigentümer erhält vor Ort zahlreiche Informationen zur Energieeinsparung bei Maßnahmen an seinem Gebäude, Infos zu seinem Strom- und Wärmeverbrauch, seiner Heizungsanlage, zum Einsatz von erneuerbaren Energien mit entsprechender Förderung und schließlich Tipps für sein persönliches Nutzerverhalten. Dieses Gesamtpaket kostet den Verbraucher aufgrund der hohen staatlichen Förderung nur 30 Euro!

Anmeldungen: Stefan Hanns, Tel. 0173 4091961, Energieberater

Veröffentlichungen Dritter



Anzeige(n)

Die Feuerwehr berichtet

Rüstwagen nimmt Einsatzbereitschaft auf



Der Kesselsdorfer Ortswehrleiter Uwe Löser betätigt das Funkgerät und meldet „Fahrzeug einsatzbereit"

Bereits seit einigen Wochen befindet sich der neue Rüstwagen bei der Ortswehr Kesselsdorf im Gerätehaus. In der zurückliegenden Zeit beschäftigten sich die Kameraden intensiv mit dem Fahrzeug. Der Umgang mit den verbauten Gerätschaften musste zunächst intensiv geübt werden, damit im Ernstfall jeder Handgriff sitzt. Von Beleuchtungstechnik über Rettungsmittel für schwere Verkehrsunfälle bis hin zur Kettensäge sind viele verschiedene Werkzeuge verladen. „Es handelt sich im Prinzip um einen sehr großen Werkzeugkoffer auf Rädern.", bestätigt Stadtwehrleiter Falk Arnhold. Lediglich wasserführende Armaturen für eine Brandbekämpfung sucht man auf diesem Fahrzeug vergebens.



Der Rüstwagen rückt bei Einsätzen zur technischen Hilfeleistung aus.

Am Freitag, dem 20. März 2020, war die Probezeit beendet. Der Rüstwagen wurde bei der Rettungsleitstelle in Dresden als einsatzbereit gemeldet. Sobald es die Alarmmeldung erfordert, wird das Fahrzeug nun mit zur Einsatzstelle geschickt. In erster Linie unterstützt der Rüstwagen bei technischen Hilfeleistungen, wie beispielsweise Verkehrsunfällen.

Team Öffentlichkeitsarbeit

Anzeige(n)

Die Feuerwehr berichtet

Übung macht den Meister

Der Bereich 3 der FF Wilsdruff mit den Ortsteilfeuerwehren Braunsdorf, Kesselsdorf, Kleinopitz und Oberhermsdorf führte vor Kurzem die 22. Tagesausbildung durch. Pünktlich 08:00 Uhr versammelten sich 36 Feuerwehrangehörige zur Diensteinweisung in der großen Fahrzeughalle der Fa. Drebau in Kleinopitz. Nach Bekanntgabe der Ausbildungsziele und dem Einrichten der Stationen begann der Dienstbetrieb. Ein vorbereiteter Ablauf erleichterte die Durchführung.

Station I: „Löscheinsatz – Theorie" nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) Ausbilder: Erik Süß, OF Kleinopitz

Station II: „Löscheinsatz – Praxis" nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) Ausbilder: Stephan Kuznick, Sebastian Schreiber, OF Oberhermsdorf

Station III: „Gerätetraining am neuen Rüstwagen" Ausbilder: Paul Pahler, Renè Richter, OF Kesselsdorf

Während an der ersten Station theoretisches Grundwissen aufgefrischt wurde, mussten die Kameradinnen und Kameraden an der zweiten Station die richtige Handlungsweise ausführen. Fingierte Löscheinsätze wurden an der Oberhermsdorfer Grundschule sowie an Wohngebäuden auf der Rundstraße und Kleinopitzer Straße ausgelöst. Die Ausbildungsschwerpunkte lagen hierbei in der Einsatztaktik, Lageerkundung, Befehlsgebung sowie im Sprechfunkverkehr. An der dritten Station erklärte man den Wehrleuten die umfangreiche technische Beladung des am 15.01.2020 feierlich übergebenen Rüstwagens. Das Gerätetraining bezog sich speziell auf die LKW-Rettungs-Arbeitsplattform mit Multifunktionsleiter.

Für das leibliche Wohl sorgten in bewährter Weise die Kameraden der OF Braunsdorf, unter Leitung von Bernhard Dahl. Außerdem hat die Braunsdorfer Ortswehrleitung noch die Durchführung einer schulmäßigen Übung im Dienstplan 2020 vorgemerkt, um das Zusammenwirken der vier Wehren zu stärken. Gegen 13:30 Uhr erfolgte durch die Organisatoren die Auswertung des Ausbildungstages. Als Fazit konnte festgestellt werden, dass gemeinsame Dienste vorteilhaft für die Einsatzbereitschaft und Kameradschaft sind. Nach dem Rückbau der Stationen entstand noch ein Gruppenbild mit den Einsatzfahrzeugen (Löschgruppenfahrzeug, Mittleres Löschfahrzeug, Tragkraftspritzenfahrzeug, Rüstwagen.)

Der besondere Dank der Organisatoren geht auch an die Geschäftsführung der Firmen DREBAU Hoch- und Tiefbau GmbH und DBB Rohrleitungs- und Tiefbau GmbH, die schon seit vielen Jahren unsere Feuerwehrarbeit unterstützen.

Frank Juhrig, Bereichsleiter



Gruppenbild der vier Bereichswehren

Wissenswertes

Tag des Internationalen Tanzes

Wir haben uns lange darauf vorbereitet und vieles koordiniert. Leider wird auch diese Veranstaltung ein Opfer des Coronavirus werden. Dennoch diese Information im Originaltext:

Einladung zur Veranstaltung am 29. April 2020 mit Tanz, Musik, Artistik und Film
Am Tag des Internationalen Tanzes veranstaltet die Freestyle-Dancing-Gruppe der SG Motor Wilsdruff e. V. einen bunten Abend anlässlich ihres 10-jährigen Bestehens. Alle Interessierten und Tanzbegeisterten sind herzlichst eingeladen in die

Saubachtalhalle, Nossener Straße 21 b,
Beginn 19:00 Uhr, Einlass 18:30 Uhr,
Eintritt frei.

Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches, vereinsübergreifendes Programm mit Unterstützung der Musikschule Wilsdruff, des Kinderzirkus „Grumikus", des Fototreffs und einigen Überraschungen. Für einen Imbiss und Getränke wird gesorgt.

Achtung wichtiger Hinweis:
Die Veranstaltung wird auf jeden Fall nachgeholt! Wir planen dies nun für den Oktober. Bitte informieren Sie sich unter www.sg-motor-wilsdruff.de unter „Aktuelle Veranstaltung" oder an den Aushängen in Wilsdruff. Sie finden uns auch unter www.augusto-sachsen.de. Sollte eine Verlegung auf den Oktober unumgänglich sein, werden wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen.

Bleiben Sie gesund! Wir bemühen uns, für Sie eine kurzweilige Unterhaltung, wenn auch später, zu bieten.

Inge Richter
Abteilungsleiterin

Neues aus der Bücherei



„Manchmal lese ich morgens das Horoskop meiner Freundin, damit ich sehe, wie mein Tag wird."
Unbekannt

Wer sich für das Thema Astrologie interessiert, wird bei uns fündig. Wir haben zahlreiche Bücher rund um die Themen Sternzeichen und Horoskope.
Besuchen Sie auch gern unsere Homepage www.bibliothek-wilsdruff.de oder auf Facebook unter Stadtbibliothek Wilsdruff.

Die 12 Sternzeichen – *Georg Haddenbach*
Was die Sterne verraten - Georg Haddenbach gewährt seinen Lesern einen faszinierenden und aufschlussreichen Blick in die Welt der Astrologie: Welchen Einfluss haben die Sternzeichen auf Persönlichkeit und Schicksal? Wie stehen die Sterne für Liebe und Beruf? Wie erzieht man sein »Sternenkind« am besten? Wie berechne ich meinen Aszendenten und was bedeutet er? Mit Hilfe der Astrologie sich selbst und andere besser verstehen.

Lebenshilfe Astrologie – Gedanken und Erfahrung – *Fritz Riemann*
Die sinnvolle Anwendung der astrologischen Deutung sieht Fritz Riemann in der Hilfe für das Selbst- und Fremdverständnis, im Aufzeigen von Anlagen, Möglichkeiten und Gefahren, mit denen der Mensch sich auseinandersetzen muss - keinesfalls aber in (fatalistischen) Voraussagen von »Glück« oder »Unglück«. In klarer Abgrenzung von einer prognostisch festlegenden Astrologie werden die Einschränkungen aufgezeigt, denen die Horoskopdeutung unterliegt. Fesselnd ist die Verbindung von psychoanalytischen und astrologischen Konzepten, die Darstellung des symbolischen, vom naturwissenschaftlichen unterschiedenen Denkens der Astrologie.

Wissenswertes

Aktuelles aus dem Heimatmuseum

Aufgrund der Risikoeinschätzung zum Coronavirus wurde das Museum der Stadt Wilsdruff für die Öffentlichkeit ab Montag, 16. März 2020, geschlossen. Seit 23. März 2020 Mitternacht bestehen nun weitere Ausgangsbeschränkungen im Freistaat Sachsen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis!
Trotz der Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus ist das Museum nicht verwaist. Stets fallen in einem Museum neben den öffentlichkeitswirksamen Arbeiten viele andere Tätigkeiten an, die für Außenstehende nicht einsehbar sind. Neben Maßnahmen zum Schutz der Exponate wird das Augenmerk verstärkt auf die Digitalisierung der Museumsbestände gelenkt, um beispielsweise Informationen von Zeitzeugen oder Wissenswertes aus Recherchen zukünftig schneller miteinander verknüpfen zu können.
Per Mail, Post und Telefon sind die Mitarbeiter/-innen des Museums erreichbar. An dieser Stelle möchten wir Ihnen zur Kenntnis geben, dass sich die Telefonnummer des Museums geändert hat. Sie erreichen die Mitarbeiter/-innen ab sofort unter: 035204 463-870. Für eine Übergangszeit ist auch die alte Nummer noch nutzbar.

Bleiben Sie gesund. *Das Museumsteam*

Stiftung Leben und Arbeit

Frühjahrs-Film-Saison Eröffnung im Kuntze-Hof



Die Frühjahrs-Film-Saison 2020 im Kuntze-Hof ist eröffnet. Die Filmreihe „Filme von vorgestern" startete nach längerer Pause am 12. März mit dem Bauernschwank „Kohlhiesels Töchter" aus dem Jahre 1962 mit der berühmten und beliebten Lieselotte Pulver in der Doppelrolle. „Kohlhiesels Töchter" ist die 1962 entstandene fünfte und erfolgreichste Verfilmung des gleichnamigen Bauernschwanks. Es trafen sich mehrere Freunde des alten Films, um sich einen „neuen Film von vorgestern" anzusehen. Die Erwartungen waren groß, da der Film schon vor vielen Jahren begeisterte Zuschauer fand. Unsere Erwartungen wurden übertroffen, wir hatten viel Spaß dabei. Seit Februar 2011 werden im Kuntze-Hof alte Filme mit bekannten, sehr berühmten Schauspielern gezeigt, an die sich die Wilsdruffer Filmfreunde des alten deutschen Films gern erinnern und deren Namen sie sehr schätzen und in guter Erinnerung bewahren.
Die Filmnachmittage werden zur Freude von Frau Schlönvogt gut besucht, die diese schöne Tradition mit viel Hingabe ehrenamtlich fortführt und dazu im Filmarchiv ihres Mannes immer wieder Neues entdeckt.

Dafür unser herzlicher Dank. Wir freuen uns auf die Film-Nachmittage der 10. Filmsaison 2020 im Kuntze-Hof.

Team der Filmfreunde im Kuntze-Hof

Stiftung Leben und Arbeit | Nossener Straße 4, 01723 Wilsdruff, Telefon: 035204 39909-0, E-Mail: post@leben-und-arbeit.net • **Betreuung/Schulsozialarbeit:** Telefon: 035204 39909-97, E-Mail: betreuung@leben-und-arbeit.net • **Schüler- und Teenietreff:** Jessica Wuttke/Matthias Weniger, Nossener Straße 4, Telefon: 035204 39909-48 • **Seniorentreff Kuntze-Hof:** Michael Hähnel, Freiberger Straße 5, E-Mail: seniorentreff@leben-und-arbeit.net, Telefon: 035204 39909-0 • **Rittergut:** Matthias Klemm, Am Rittergut 7, 01723 Wilsdruff/Limbach, Telefon: 035204 399808, E-Mail: rittergut@leben-und-arbeit.net

Informationen aus den Ortsteilen

Braunsdorf/Kleinopitz/Oberhermsdorf

Abenteuer am Kilimandjaro in Oberhermsdorf



Bevor das Kuchenbuffet für die interessierten Senioren freigegeben wurde, erklang das von Andrea Berg gesungene Lied: „Am Kilimandjaro liegt immer noch Schnee“, was natürlich eine hervorragende Einleitung für unseren Nachmittag mit Dr. Jürgen Clauß bildete. Auch unzählige Bücher zu dem Thema „Abenteuer am Kilimandjaro“ lassen sich immer wieder spannend lesen. Ein kurzer Auszug aus dem Buch „Ewig leben die Vulkane“ von Franz Jacobs brachte uns den sehr interessanten Vortrag näher.
Um das Abenteuer Kilimandjaro zu verstehen, begann Dr. Jürgen Clauß mit einem geschichtlichen Abriss. Über die Verbindung der Felsen unserer Sächsischen Schweiz zu den Schweizer Bergen mit spannenden Begegnungen, mit seinen Erlebnissen in Bildern, unterlegter Musik und Geräuschen hat er es verstanden, unsere Aufmerksamkeit bestens zu wecken. Von der Anreise bis zum Erreichen des Zieles des 5.895 m hohen Bergmassives, vom Leben rund um den Berg, von der Quälerei in der sehr dünnen Luft, von den dort lebenden Tieren und schließlich der Erfüllung seines Traumes, berichtete er uns sehr anschaulich. Wir waren von seiner Willenskraft und den damit verbundenen Strapazen stark beeindruckt und wünschen ihm weiterhin beste Gesundheit, um sich neuen Herausforderungen zu stellen und diese zu meistern.
Es ist nun schon Tradition geworden, dass wir nicht nur einen Vortrag anhören, sondern auch in die Küche des jeweiligen Landes eintauchen. So konnten sich alle an dem Nationalgericht „Ugali mit Gemüse“ mehr oder weniger anfreunden und den dazu servierten Tee genießen.

Karin Baumann



Herzogswalde

Geburtstagsfeier des Monats im Rosengarten

Die „Große Geburtstagsfeier“ im Rosengarten wurde am 9. März 2020 kulturell von den „Swing Comedians Dresden“ umrahmt. Das Programm war logischerweise auf „Frühlingserwachen“ eingestellt. Bekannte Melodien animierten zum Mitsingen und Mitschunkeln. Aufgelockert wurde alles mit witzigen Bemerkungen. Zuvor gab es zur persönlichen „Stärkung“ auch Kaffee und Kuchen. Bei den wohlbekannten alten Melodien bzw. Schlagern merkte man richtig, dass die Jugenderinnerungen wiederkommen.

Rainer Seifert



Kaufbach

Absage Frühjahrsputz

Auf Grund der derzeitigen Situation in unserem Land, die uns alle angeht und belastet, sage ich hiermit den Termin des Frühjahrsputzes ab.

Ebenfalls sind die Termine der nächsten Ortschaftsratssitzungen bis auf Weiteres abgesagt.

Holger Vogt
Ortsvorsteher

Anzeige(n)

Unsere Jubilare des Monats



Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit



Agathe und Rainer Emmrich aus Braunsdorf am 14.03.

Bürgermeister Ralf Rother gratulierte unseren ältesten Bürgern zum Geburtstag





Margarete Poitz aus Wilsdruff zum **92. Geburtstag** am 05.03.

Anzeige(n)

Unsere Jubilare des Monats

02.04.	Brigitte Börner	aus Wilsdruff	zum 81.
02.04.	Lothar Franke	aus Wilsdruff	zum 77.
02.04.	Helga Handke	aus Braunsdorf	zum 88.
02.04.	Hans Malucha	aus Kesselsdorf	zum 84.
02.04.	Annelies Quint	aus Mohorn	zum 70.
02.04.	Karla Richter	aus Kesselsdorf	zum 75.
03.04.	Dieter Dornig	aus Kesselsdorf	zum 83.
03.04.	Barbara Franz	aus Herzogswalde	zum 78.
03.04.	Hermann Perner	aus Kesselsdorf	zum 81.
03.04.	Irmgard Walter	aus Wilsdruff	zum 85.
04.04.	Ina Freund	aus Wilsdruff	zum 73.
04.04.	Waltraud Hennig	aus Helbigsdorf	zum 76.
05.04.	Eberhard Herklotz	aus Herzogswalde	zum 75.
06.04.	Kurt Bänsch	aus Blankenstein	zum 83.
06.04.	Joachim Bormann	aus Grumbach	zum 87.
06.04.	Ilse Gropp	aus Kleinopitz	zum 82.
06.04.	Heiderose Müller	aus Wilsdruff	zum 71.
06.04.	Angelika Richter	aus Kleinopitz	zum 73.
07.04.	Ingrid Altwein	aus Kesselsdorf	zum 75.
07.04.	Christine Clausnitzer	aus Grumbach	zum 78.
07.04.	Detlef Fecht	aus Kesselsdorf	zum 71.
07.04.	Hannelore Kühn	aus Wilsdruff	zum 74.
07.04.	Harald Müller	aus Wilsdruff	zum 76.
07.04.	Herbert Niedenzu	aus Herzogswalde	zum 89.
07.04.	Wolfgang Ulke	aus Wilsdruff	zum 81.
08.04.	Hildegard Dittrich	aus Limbach	zum 82.
08.04.	Ingrid Doering	aus Herzogswalde	zum 85.
08.04.	Christine Kewitz	aus Wilsdruff	zum 80.
08.04.	Manfred Plischke	aus Braunsdorf	zum 80.
08.04.	Heinz Straube	aus Kaufbach	zum 86.
09.04.	Celestina Böhm	aus Herzogswalde	zum 71.
09.04.	Helga Friedemann	aus Kesselsdorf	zum 70.
09.04.	Wolfgang Leonhardi	aus Wilsdruff	zum 82.
10.04.	Rainer Groß	aus Braunsdorf	zum 80.
10.04.	Regina Kühne	aus Braunsdorf	zum 76.
10.04.	Dieter Müller	aus Mohorn	zum 73.
10.04.	Elke Ralle	aus Kesselsdorf	zum 74.
10.04.	Karl-Heinz Schwede	aus Kesselsdorf	zum 77.
10.04.	Helmut Springer	aus Kaufbach	zum 85.
10.04.	Willfried-Bruno Wirtz	aus Wilsdruff	zum 76.
11.04.	Manfred Hendrischke	aus Wilsdruff	zum 81.
11.04.	Ursula Meiling	aus Oberhermsdorf	zum 83.
11.04.	Klaus Roch	aus Helbigsdorf	zum 79.
11.04.	Lutz Woznitza	aus Wilsdruff	zum 79.
12.04.	Brigitte Lochmann	aus Wilsdruff	zum 80.
12.04.	Dr. Ursula Plischke	aus Braunsdorf	zum 78.
12.04.	Sieglinde Richter	aus Wilsdruff	zum 70.
12.04.	Helga Stange	aus Wilsdruff	zum 79.
13.04.	Helmut Dittrich	aus Herzogswalde	zum 83.
14.04.	Brigitte Fuchs	aus Kleinopitz	zum 77.
14.04.	Rosemarie Groß	aus Braunsdorf	zum 75.
14.04.	Günther Katzer	aus Oberhermsdorf	zum 80.
14.04.	Ursula Kleinsteuber	aus Mohorn	zum 70.
15.04.	Gottfried Albert	aus Limbach	zum 74.
15.04.	Michael Dechert	aus Kesselsdorf	zum 70.
15.04.	Brigitte Groth	aus Kesselsdorf	zum 77.
15.04.	Renate Hänsel	aus Mohorn	zum 73.
15.04.	Edith Henker	aus Oberhermsdorf	zum 82.
15.04.	Charlotte Lange	aus Wilsdruff	zum 96.
15.04.	Dr. Manfred Martinsohn	aus Kesselsdorf	zum 78.
15.04.	Horst Namyslo	aus Wilsdruff	zum 87.
15.04.	Brigitte Plettig	aus Wilsdruff	zum 82.
15.04.	Gudrun Roeber	aus Wilsdruff	zum 82.
15.04.	Marita Zöfert	aus Kesselsdorf	zum 72.

Anzeige(n)

Anzeige(n)

Termine

Arztbereitschaft - Nur noch über diese Nummer!

Ab sofort gilt eine neue kostenlose Hotline des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Der Anrufer wird automatisch mit dem nächstliegenden Bereitschaftsdienst verbunden.

116117

Bei **lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen** gilt weiter die Notrufnummer **112**.

Apothekenbereitschaft

Alle Angaben ohne Gewähr

02.04.	Grund-Apotheke	09.04.	Stern-Apotheke
03.04.	Bären-Apotheke	10.04.	Apotheke Kesseldorf
04.04.	Stadt-Apotheke	11.04.	Apotheke Kesseldorf
05.04.	Windberg-Apotheke	12.04.	Sidonien-Apotheke
06.04.	Apotheke Pesterwitz	13.04.	Löwen-Apotheke
07.04.	Central-Apotheke	14.04.	Löwen-Apotheke
08.04.	Glückauf-Apotheke	15.04.	Raben-Apotheke

Anschriften: Bären-Apotheke Freital, Dresdner Str. 287, 0351 6494753 • Stadt-Apotheke Freital, Dresdner Str. 229, 0351 6491335 • Windberg-Apotheke Freital, Dresdner Str. 209, 0351 6493261 • Central-Apotheke Freital, Dresdner Str. 111, 0351 6491508 • Stern-Apotheke Freital, Glück-Auf-Str. 3, 0351 6502906 • Sidonien-Apotheke Tharandt, Roßmäßlerstr. 32, 035203 37436 • Raben-Apotheke Rabenau, Nordstr. 1, 0351 6495105 • Löwen-Apotheke Wilsdruff, Markt 15, 035204 48049 • Wilandes-Apotheke Wilsdruff, Nossener Str. 18, 035204 274990 • Grund-Apotheke Freital, An der Spinnerei 8, 0351 6441490 • Glückauf-Apotheke Freital, Dresdner Str. 58, 0351 6491229 • Apotheke Kesselsdorf, Steinbacher Weg 11, 035204 394222 • Apotheke im Gutshof Pesterwitz, Gutshof 2, 0351 6585899 • St. Michaelis-Apotheke Mohorn, Freiberger Str. 79, 035209 29265

Notrufe

- Notruf Polizei 110
- Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst 112
- Krankenhaus Freital, Bürgerstraße 0351 64660
- Polizei Freital, Dresdner Straße 0351 647260
- Hilfe für Frauen in Not (24 Stunden) 03731 22561
  Frauenschutzhaus Freiberg
- Gasstörung 0351 50178880
- ENSO-Stromstörungen 0351 50178881
- Giftnotruf 0361 730730
- Wasser (außer Mohorn, Grund, Herzogswalde)
  ETBH 035204 779469
- Wasser (nur für Mohorn, Grund, Herzogswalde)
  TWZ Weißeritzgruppe 035202 510421
- Fragen zur Wasserqualität 0351 205853540
- Abwasser, Störungen Abwasserkanalnetz 0351 8222222